

## Anfrage

des Abgeordneten Emmerich Weiderbauer an

Landesrätin Johanna Mikl-Leitner

gemäß § 39 LGO betreffend

**betreffend Vollziehung des NÖ Jugendgesetzes**

### Begründung:

Das NÖ Jugendgesetz , LGBl. 4600, verbietet das Anbieten und das Ausschütten an sowie den Erwerb und den Konsum von alkoholischen Getränken (auch in Form von Mischgetränken wie, z.B. Alkopops) durch junge Menschen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres (§ 18).

Diese Regelung ist in den Bundesländern Niederösterreich, Wien und dem Burgenland gleich geregelt. Nun liegt dem Niederösterreichischen Landtag ein Antrag der Regierungsparteien ÖVP und SPÖ zur Beschlussfassung vor, mit dem im Alleingang auch den Besitz von Alkohol bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres verboten werden soll.

Das NÖ Jugendgesetz sieht bei der Vollziehung dieser Bestimmungen eine Differenzierung zwischen den Rechtsfolgen für Jugendliche, Erwachsene, UnternehmerInnen, VeranstalterInnen und Gewerbetreibende vor. Insbesondere ist auch vorgesehen, dass wiederholte Übertretungen von UnternehmerInnen, VeranstalterInnen und Gewerbetreibende der für die Entziehung der Gewerbeberechtigung oder für die Zurücknahme der Veranstaltungsbewilligung zuständigen Behörde zu melden sind.

Der Unterfertigte stellt daher an die Frau Landesrätin

folgende

### **Anfrage**

1. Wie viele Anzeigen wegen der Übertretung des Alkoholverbotes nach § 18 NÖ Jugendgesetz wurden jeweils in den Jahren 2004, 2005, 2006 und 2007 erstattet?
2. Wie viele Verfahren wurden nach Jahren aufgliedert eingeleitet?
3. Welche Rechtsfolgen wurden dabei für junge Menschen festgesetzt?
4. Welche Sanktionen wurden gegen Erwachsene verhängt?

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 28.06.2007

Ltg.-933/A-5/199-2007

~~Ausschuss~~

- a. Wie viele Geldstrafen wurden aufgegliedert nach Jahren gemäß § 24 Abs. 1 wegen der einfachen Missachtung des Alkoholverbotes verhängt und wie hoch waren die Gesamteinnahmen aus den Strafgeldern?
  - b. Wie viele Geldstrafen wurden aufgegliedert nach Jahren gemäß § 24 Abs. 2 wegen aus Gewinnabsicht begangenen Missachtung des Alkoholverbotes verhängt und wie hoch waren die Gesamteinnahmen aus den Strafgeldern?
  - c. Wie viele Geldstrafen wurden aufgegliedert nach Jahren gemäß § 24 Abs. 3 gegen UnternehmerInnen, VeranstalterInnen, Gewerbetreibende oder deren Beauftragte wegen Missachtung des Alkoholverbotes verhängt und wie hoch waren die Gesamteinnahmen aus den Strafgeldern?
  - d. Wie viele Meldungen wegen wiederholter Übertretungen des Alkoholverbotes durch UnternehmerInnen, VeranstalterInnen, Gewerbetreibende oder deren Beauftragte wurden nach Jahren gegliedert gemäß § 24 Abs. 4 an die für die Entziehung der Gewerbeberechtigung oder für die Zurücknahme der Veranstaltungsbewilligung zuständigen Behörde erstattet?
  - e. Wie viele Gewerbeberechtigungen und Veranstaltungsbewilligungen wurden nach erstatteter Meldung entzogen?
5. Wie hoch waren aufgegliedert nach Jahren die Straf gelder, die nach § 24 Abs. 6 für Zwecke der Jugendförderung verwendet wurden?

LAbg. Emmerich Weiderbauer